

## Jugendlieben: Variantenreiche Aussagen der Initiativgegner

**Die Behauptung, die Initiative betreffe auch sog. Jugendlieben, ist falsch: Die Initiative zielt auf pädophile Straftäter. Dies wird und muss das Ausführungsgesetz entsprechend regeln. Die Beispiele der Initiativgegner sind variantenreich, sind aber fast durchwegs bereits durch das geltende Gesetz erfasst:**

„(...) So führe die Initiative beispielsweise dazu, dass ein 18-jähriger Mann mit einer 15-jährigen Freundin ein Berufsverbot gewärtigen müsse.“ (Neue Zürcher Zeitung vom 22. März 2013)

→ **Das Schutzalter liegt bei 16 Jahren. Beträgt der „Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre“, ist die Handlung nicht strafbar (Art. 187 Ziff. 2 StGB). Damit führt die Handlung auch nicht zu einem Berufsverbot. Eine strafbare Handlung liegt vor, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht – z.B. zwischen Lehrer und Schülerin (Art. 188 StGB).**

"Wenn also ein 22-Jähriger eine 17½-jährige Freundin hat, darf er gemäss Initiative sein Leben lang nicht mehr Lehrer, Fussballtrainer oder Lagerleiter sein." (Andrea Caroni, Sonntagszeitung vom 16. März 2014)

→ **Das sexuelle Schutzalter liegt heute bei 16 Jahren. Ein 22-Jähriger darf völlig legal eine 17½-jährige Freundin haben.**

"Ein 20-Jähriger hat eine einvernehmliche Liebesbeziehung mit einer 15-Jährigen – eine Jugendliebe, wie man so schön sagt. Das ist verboten, er muss nach Artikel 187 des Strafgesetzbuches bestraft werden" (Daniel Jositsch, Parlamentsvotum vom 21. März 2013).

→ **Gemäss Art. 187 Abs. 3 können die Behörden „von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen“, wenn der Täter „zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt“ hat und wenn „besondere Umstände“ vorliegen oder die verletzte Person mit ihm „die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft“ eingegangen ist. Fälle, in welchen der Täter knapp über 20-jährig ist oder das Opfer knapp unter 16-jährig ist, wird das Ausführungsgesetz zur Initiative regeln. Bereits heute sieht das Bundesgericht in gewissen derartigen Fällen von einer Verurteilung ab (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 14.8.1993, BGE 119 IV 138).**

"(...) ... alle Stimmbürger wüssten, weil es transparent wäre, dass bei einer "gewissen Schwere" die Jugendliebe nicht mitgemeint sein kann; der Ausdruck kann sich nicht auf die Berührung zwischen einem 23-Jährigen und einer 17-jährigen Schülerin beziehen. Die Initiative gibt uns leider diesen Spielraum nicht." (Andrea Caroni, Parlamentsvotum vom 18.9.2013)

→ **Das Schutzalter liegt bei 16 Jahren. Das heisst: Eine 17-Jährige darf eine Beziehung mit erwachsenen Personen haben. Besteht aber ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem 23-Jährigen und der 17-Jährigen – z.B. zwischen Lehrer und Schülerin – kommt es zu einer Verurteilung (Art. 188 StGB: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen). Dies wäre laut Initiative mit der Verhängung eines Berufs- oder Tätigkeitsverbots verbunden – was aber auch richtig ist.**

„Mit diesem Gegenvorschlag fällt der Fall der „illegalen Jugendliebe“ zwischen einem 19-Jährigen und einer 15-Jährigen ausser Traktanden und das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit würde gewahrt.“ (Christa Markwalder, <http://www.fdp.ch/deutsch/117831-nein-zur-paedophilen-initiative.html>)

„Die Initiative behandelt Bagatellfälle genau gleich wie schwere Fälle. Ein Beispiel: Wenn ein 19-Jähriger seine 15½-jährige Freundin einvernehmlich küsst, darf er gemäss der Initiative sein ganzes Leben lang nicht mehr mit Kindern arbeiten. Er wird wegen einer Jugendliebe mit schweren Tätern in einen Topf geworfen.“ (Andrea Caroni, Neue Luzerner Zeitung vom 24. März 2014)

→ **Bereits heute ist es gemäss Art. 187 Abs. 3 für einen Richter möglich, von einer Verurteilung abzusehen, wenn der Täter das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Damit kommt es auch zu keinem Berufs- und Tätigkeitsverbot.**

Danach würde sogar ein 23-jähriger Lehrer, der einmal eine 17-jährige Schülerin unsittlich berührt hat, lebenslänglich seines Berufes beraubt. Sogar für den 19-Jährigen, der mit seiner 15-jährigen Freundin einvernehmlich intim wurde, gälte dasselbe, und seine Zukunft würde verbaut. (Andrea Caroni, Parlamentsvotum vom 21. März 2013)

→ **Für den Fall betr. des 19-Jährigen mit seiner 15-jährigen Freundin: siehe oben. – Der Fall des 23-jährigen Lehrers mit der 17-jährigen Schülerin: Besteht ein Abhängigkeitsverhältnis und kommt es zu einer Verurteilung aufgrund von Art. 188 StGB (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen), ist unseres Erachtens die Verhängung eines Berufsverbots richtig: Ein Lehrer, der sich an Schülerinnen vergeht, hat an einer Schule nichts zu suchen.**